Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und

Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 25 (1968)

Heft: 4

Artikel: Zur Methodik der Landschaftsplanung

Autor: Winkler, E. / Jacsman, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-783086

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Methodik der Landschaftsplanung

Prof. Dr. E. Winkler und J. Jacsman, dipl. Forsting. ETH, Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung ETH, Zürich

Systematische Methodik wird für die... Planung unumgänglich sein. C. Meier

Anlässe der Landschaftsplanung

Mit zunehmender Beanspruchung der Landschaft durch den Wohn-, Industrie-, Gesellschafts- und Verkehrsbau steigerte sich naturgemäss in der neusten Zeit auch das Bedürfnis nach freien Räumen, die dem «verstädterten» Menschen zum seelisch-körperlichen Ausgleich seines Lebens, zur Erholung dienen. Damit wurden Landschaftsgestaltung, Landschaftspflege und Landschaftsschutz zu dringenden öffentlichen Anliegen. Ihre wesentlichen Grundlagen sind Landschaftsplanung und Landschaftsforschung. Während nun letztere seit längerem in der Geographie ein aktives Förderungszentrum hat und die Landschaftsgestaltung in Verbänden der Landschaftspflege, der Landschaftsarchitektur und des Landschaftsschutzes mehr oder weniger gut organisiert ist, ermangelt das Zwischenglied zwischen Landschaftsforschung, -gestaltung und -nutzung, die Landschaftsplanung, noch der zweckentsprechenden Institutionalisierung, obgleich sie vielerorts als integraler Bestandteil der Orts-, Regional- und Landesplanung betrachtet wird. Es ist daher nötig, sich auch mit ihr mehr und mehr zu beschäftigen, zumal für alle künftigen Planungen mit Recht eine «systematische Methodik als unumgänglich» postuliert wird.

Im folgenden sei daher auf einige wesentliche Fragen der Landschaftsplanung mit der Absicht hingewiesen, zu ihrem im übrigen in vollem Gang befindlichen Ausund Aufbau beizutragen. Dabei wird zweckmässig vom zentralen Objekt, von der Landschaft ausgegangen. Der Name Landschaft entstammt der profanen Sprache, der Ausdrucksweise des Volkes. Er bedeutet im Grunde nichts anderes als - um eine Umschreibung des Psychologen W. Hellpach zu verwenden — den «sinnlichen Gesamteindruck, der von einem Abschnitt der Erdoberfläche samt dem darüber befindlichen Abschnitt des Himmels im Menschen erweckt wird». Zu diesen «Abschnitten» gehören die zwischen ihnen gelagerten Bereiche der Gewässer, Pflanzen, Tiere und Menschen und Menschenwerke ebenso selbstverständlich wie Boden und Lufthülle selbst. Es gibt mit andern Worten Natur- und Kulturlandschaften.

Diesen mehr gefühlsmässig erfassten «subjektiven» Begriff Landschaft suchte die Landschaftsforschung zu «objektivieren». Anders ausgedrückt bemüht sie sich darum, ihn seiner durch die ausserwissenschaftliche Prägung und Verwendung bedingten Vieldeutigkeit zu entkleiden, ihn konventionell zu vereinheitlichen, um ihn damit der Wirklichkeit, d. h. dem Gegenstand Landschaft, noch mehr anzunähern und damit möglichst wesengemäss erkennen und auch praktisch «bewältigen» zu können. Den doktrinären

Gepflogenheiten der Wissenschaft entsprechend, kam es hierbei — wie in andern Disziplinen — zu nicht unerheblichen erkenntniskritischen Diskussionen und verschiedenen Ansichten. An der Grundauffassung von der Landschaft als einer Gruppierung sehr verschiedener Dinge änderten sie indessen nichts mehr. Nur hinsichtlich des besonderen Charakters der Landschaft als Teilgebilde der Wirklichkeit blieben verschiedene Meinungen bestehen. Während einzelne Landschaftsforscher in ihrem Objekt ein mehr oder weniger summatives Gebilde, ein Konglomerat der erwähnten Bestandteile erblicken, sprechen ihm andere ausgesprochenen Einheitscharakter zu. Eine Untergruppe dieser Landschaftsspezialisten fasst die Landschaft sogar als eine Art Organismus auf, wobei die einen bald an einen «höheren», die andern eher an einen «unterentwickelten» Organismus denken. Die moderne Landschaftsforschung sucht diese Differenzen u. a. dadurch zu überwinden, dass sie ihr Objekt als (offenes) System, d. h. als - wie bereits vorher angedeutet — in bestimmter Weise geordnetes Gefüge verschiedener Erscheinungen umschreibt.

Den Landschaftsplanern und -gestaltern dürfte diese Pluralität der theoretischen Meinungen kaum hinderlich sein. Entscheidend bleibt für sie, dass sie sich klar bewusst bleiben, in der Landschaft ein sehr vielfältiges Gebilde vor sich zu haben, in welchem alle Komponenten: Boden, Luft, Gewässer und Lebewesen inkl. Mensch, engstens miteinander verknüpft sind. Nicht minder gilt in diesem Zusammenhang, dass sie sich dauernd Rechenschaft über die Folgen der Nichtbeachtung dieses Tatbestandes geben, die sich übrigens in Gewässer- und Luftverschmutzung, in Bodenzerstörung, Verkehrskollisionen, Bauschäden, Ennervierung des Menschen usw. seit langem so schockierend ausprägen, dass sie kaum zu übersehen sind.

Um nun freilich Landschaftsplanung mit Gewinn betreiben zu können, bedarf es der Kenntnis der (spezifischen) Eigenart des Objekts. Dies sei anschliessend noch knapp zu zeigen versucht. Die Landschaft hat, wie erwähnt, ein bestimmtes Gefüge (Struktur): In allen Landschaften ordnen sich sämtliche ihrer Elemente in analoger Weise an: Gewässer, Pflanzen und Tiere, Menschen und Menschenwerke lagern zwischen dem Boden (der Litosphäre) und der Luft (Atmosphäre bzw. Troposphäre). Die Landschaften haben bestimmte «Ausdehnungen» bzw. Raumansprüche (Grössenordnungen); sie verharren bald länger, bald weniger lang in einem gewissen Zustand (nach dem Biologen L. v. Bertalanffy in einer Art quasistationärem Gleichgewicht). Sie wandeln sich aber auch in der Zeit, d.h. unterliegen Entwicklungen, die fortschreitend (progressiv) oder rückschreitend (regressiv),

periodisch oder aperiodisch, kontinuierlich oder diskontinuierlich verlaufen können. Alle Landschaften stehen zudem in gegenseitigen nachbarlichen und Fernbeziehungen, woraus sich ein charakteristisches (ökologisches) Verhalten, ein bestimmter (Natur- und Kultur-)Haushalt ergibt. Er kommt sowohl im Wandel (Austausch) von Substanzen als auch von Formen und Energien zum Ausdruck. Ueberdies ist die Landschaft als Folge der Grösse und Stellung der Erde zur Sonne sowie ihrer Geschichte in einer Vielzahl von Individuen und Arten oder Typen vorhanden. Von den polaren Schnee- und Eiswüsten über die Kältesteppen (Tundren), subarktischen, gemässigten, subtropischen und tropischen Steppen- und Waldgebiete bis zu den Trockensteppen, Halbwüsten und Hitzewüsten mit ihren flachländischen und gebirgigen, litoralen und binnenländischen Varianten (die zudem bald mehr naturhaft, bald ausgesprochen kulturgeprägt erscheinen), herrscht eine beinahe unübersehbare Vielfalt der Landschaften. Dem Landschaftsforscher, -planer und -gestalter erwachsen hieraus ebenso interessante wie schwierige Aufgaben. Diese Aufgaben vermochten bisher nicht zuletzt deshalb nur unzureichend gelöst zu werden, weil die «Elementardisziplinen» der Landschaftsforschung, d. h. die meisten Erdwissenschaften, wie Geophysik und Geochemie, Petrographie, Geologie, Geomorphologie, Meteorologie, Hydrologie, Biologie, Human-, Kultur- oder Geisteswissenschaften und auch ihre Anwendungsgebiete (z. B. Baugrund- oder Nährgrundforschung, Bioklimatologie usw.) die Landschaftsbestandteile selbst noch keineswegs hinreichend erforscht haben.

Der Landschaftsplaner und -gestalter sieht sich damit vor einem erheblichen Dilemma; einerseits ist ihm aufgetragen, für sein Objekt verbindliche Richtlinien der Gestaltung und Nutzung aufzustellen. Anderseits fehlen ihm — wenn auch nicht völlig, so doch noch viel-- die Forschungsgrundlagen, ohne die seine Arbeit Stückwerk bleiben muss. Die Landschaftsplanung hat daher allen Grund, ihre Basis, die Landschaftsforschung, nach Möglichkeit zu fördern. Dass sie sich selbst auch darin versucht, ist begreiflich. Freilich setzt sie sich dadurch der Gefahr aus, dilettantisch zu bleiben und dann hinsichtlich der Landschaftsentwicklung mehr zu zerstören als zu gewinnen. Fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Landschaftsnutzung, -pflege, -planung und -forschung liegt daher im Interesse aller um die Landschaft Bemühten und sollte dementsprechend zentrale Forderung ihrer Tätigkeit sein.

Das Verfahren der Landschaftsplanung

Bei ihrem Vorgehen hält sich die Landschaftsplanung tunlich an das Verfahren bzw. an die Methodik, die sich im Laufe der Zeit für alle Wissenschaften und Praktiken als zweckmässig herausgestellt hat. Es ist ein Fortschreiten von der Problemstellung über die Analyse des Gegenstandes, über die Synthese zur diagnostisch-prognostischen Beurteilung, zur Erarbeitung von Entwicklungsprogrammen und Leitbildern und schliesslich zum Entwurf von Plänen. Deren Realisierung mittels Verifikation bzw. Falsifikation bleibt letztes Ziel der Planung, das sich indessen immer wieder als revisionsbedürftig erweist. Damit sind die Phasen der Planung schlechthin und der Landschaftsplanung im besondern angedeutet. Diese hat sich bei ihrem Durchlaufen immer wieder klar zu halten, dass

sie sich in einem doppelten Rahmen bewegt. Einerseits ist sie - auch wenn sie ständig das Ganze der Landschaft im Auge zu behalten, d. h. im Unterschied etwa zu Siedlungs-, Verkehrs- oder Wirtschaftsplanung die Integration oder die Aufeinanderabstimmung aller Landschaftselemente zu erstreben hat - Fachplanung unter andern Fachplanungen (Spezialplanung fürs «Ganze»); anderseits muss sie sich immer bewusst bleiben, dass sie Brücke zwischen Forschung und Praxis (Gestaltung und Nutzung der Landschaft) zu sein hat. Sie darf sich also nie als Selbstzweck gebärden, sondern ist immer Mittel zum Zweck. Dass sie hierbei alle möglichen wissenschaftlichen Teilverfahren - von Analyse und Synthese abgesehen, Induktion wie Deduktion (und Reduktion), Individualisation wie Generalisation, Quantifikation wie Qualifikation, Pluralisierung wie Unifikation, Konkretisation wie Abstraktion, Aggregation wie Integration, Kausal- wie Finalerklärung usw. — zu verwenden hat, bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung.

Um nun klar zu sehen, erweist sich ein etwas detaillierterer Gang durch das Landschaftsplanungsverfahren angezeigt. Wie erwähnt, hat es mit der Problemstellung zu beginnen. Das primärste Problem ist naturgemäss der Gegenstand der Landschaftsplanung selbst: die Landschaft. Hier nun hat sich in der Praxis eine Entwicklung vollzogen, die - mindestens vom Standpunkt der Landschaftsforschung - als merkwürdig, wenn nicht als abwegig zu bezeichnen ist. Während für jene im Begriff Landschaft Natur und Kultur gleichermassen integriert sind, und daher auch die Siedlungen und insbesondere die Städte aller Grössenordnungen Teile der Landschaft oder Landschaften bzw. Regionen (Stadtlandschaften oder Stadtregionen) selbst bedeuten, stellt die moderne Landesplanung und Landschaftsgestaltung die Siedlungen der (übrigen) Landschaft gegenüber, hält dementsprechend innerhalb der Gesamtplanung Siedlungs- und Landschaftsplanung auseinander. Ja sie macht sogar in gewissem Sinne einen essentiellen Kontrast zwischen Siedlungs- und Landschaftsplanung. Diese weder logisch noch erkenntnistheoretisch, noch historisch-traditionell, noch auch praktisch zu rechtfertigende — aber bereits eingebürgerte Kontrastierung übersieht, dass auch die («freie») Landschaft ausserhalb der Städte mit Siedlungen und Siedlungsfolgeeinrichtungen sehr differenziert durchsetzt ist, so dass sich eine absolute (ja auch eine noch so relative) Trennung realiter gar nicht durchführen lässt. Es wäre daher sowohl theoretisch wie praktisch richtiger gewesen, den Begriff Landschaft als Oberbegriff (Oberstbegriff) zu wahren und ihm Natur-, Siedlungs-, Wirtschafts- und Verkehrslandschaften (usw.) zu subsummieren, da eben in jeder von ihnen Elemente der übrigen (und vor allem auch Naturfaktoren integriert bzw. inhärent sind: Man nehme ein Strassenstück oder ein Bahntrassee, ja sogar eine Fluglinie; bestehen sie nicht notwendigerweise ausser dem festen oder luftförmigen oder flüssigen Parameter aus Teilen der übrigen Sphären, der Litho-, Hydro-, Atmo- und Biosphäre, von welchen sie nie ablösbar sind, so dass sie eben aus dem Gefüge irdischer Sphären erwachsen, das Landschaft genannt wird?!).

Doch soll hier, wo es sich ausschliesslich um eine Skizzierung des Landschaftsplanungsverfahrens handelt, nicht weiter auf solche Gegenstandsprobleme eingetreten werden. Wir wollen vielmehr (wenn auch nur bedingt) daran festhalten, dass gegenwärtig unter

Landschaftsplanung der Bereich der sogenannten siedlungs-externen Gebieten, also

- 1. die Landwirtschaftsgebiete,
- 2. die Wälder.
- 3. die Schutzgebiete sowie
- 4. die Erholungsgebiete

verstanden werden. Zu ihnen sind allerdings auch die Unproduktivgebiete (Fels- und Schutzgebiete usw.), die Gewässer (inkl. Schnee-, Firn- und Eisgebiete), die Bergbaugebiete (inkl. Kiesgruben usw.) und Sümpfe zu rechnen (die nicht immer Berücksichtigung erfahren [s. Schema]). Ihnen entspricht heute in verschiedenen Ländern eine Gliederung der Landschaftsplanung in folgende Bereiche:

- 1. Landschaftsschutzplanung
- Landschaftsnutzungsplanung (Landwirtschafts- und Waldzonenplanung, Planung der Abbau- und Gewässergebiete)
- 3. Erholungsplanung
- 4. Landschaftspflegeplanung

Deren klare Auseinanderhaltung erscheint freilich deshalb erschwert, weil die betreffenden Gebiete sich vielfach überschneiden bzw. an verschiedenen Stellen identisch sind, so dass auch die entsprechende Planung kaum eindeutig separiert werden kann. Aus diesem Grund soll im folgenden — auch der Einfachheit halber — keine separate Behandlung erfolgen, so verschieden die Teilgebiete der Landschaftsplanung naturgemäss sind und den Parametern der Landschaft gemäss (Wald-Landwirtschaft-Schutzgebiete usw.) sein müssen.

Die Problemstellung im eigentlichen Sinn nun fragt sowohl nach den Planungsanlässen (-ursachen, -motiven), als auch, da beide Probleme korrelat sind, d. h. einander bedingen, nach den Planungszielen. Als Anlässe kommen wie bei der Orts-, Regional- und Landesplanung in Betracht: der aus Verstädterung und Industrialisierung resultierende Mehrbedarf an «Landschaftsflächen», deren Beeinträchtigung durch Streubebauung, Gewässer- und Luftverschmutzung, u. a. m. Als Ziele sind ganz allgemein zu nennen: die möglichst optimale (bestmögliche) Bedarfsdeckung, wenn möglich durch Optimierung bzw. Minimierung und Beseitigung der erwähnten Unzulänglichkeiten. Dabei lässt sich gleich hier festhalten, wodurch diese Ziele in gewissem Sinne präjudiziert, (vor)bestimmt werden, nämlich:

- 1. durch das in der Landschaft ruhende Potential, die Möglichkeiten (Ressourcen) wie Bodenkapital, Luft, Gewässer usw., die zwar vermehrbar aber nicht unbegrenzt vermehrbar sind (auch der Boden ist im Gegensatz zur vorherrschenden Meinung durchaus «vermehrbar»; man könnte Bodenzonen auf verschiedenen Ebenen anlegen, wobei lediglich abzuklären bliebe, ob sich eine solche Vermehrung technisch und ökonomisch vertreten lässt);
- 2. durch die Zahl und Struktur der Bevölkerung;
- durch deren sich verändernde Bedürfnisse und Bedarfe;
- 4. durch die sich wandelnden bzw. vervollkommnenden Techniken.

Sind diese Ursachen- bzw. Zielelemente festgestellt — ob von der Landschaftsforschung oder -planung, sei

hier nicht erörtert —, kann an die eigentliche Planung herangetreten werden. Auch sie gliedert sich dem komplexen Gegenstand entsprechend in verschiedene Bereiche und Phasen, von denen hier nur die wichtigsten genannt seien.

Ein erstes Erfordernis wird zweifellos sein, dass man sich eine generelle Vorstellung über den aus dem Landschaftspotential und den Bedürfnissen (Wünschen) erwachsenden Bedarf (an Flächen und Gütern) verschafft. Während dieser früher als (ideale oder reale) Gesamtkonzeption bezeichnet wurde, ist heute der Begriff Leitbild üblich geworden, worunter sich freilich verschiedenes: Vorbild, Wunschbild, Modell, Richtlinie usw., verstehen lässt. Doch tun die Namen kaum etwas Entscheidendes zur Sache; massgeblich ist, dass ein möglichst klares und zugleich differenziertes Bild vom künftigen Lebensraum, der Landschaft, entworfen wird. Hierbei ist sowohl seiner verschiedenen Elemente (Gegenstandsproblem) als auch ihrer Grössenverhältnisse (Dimensionierungsproblem), ihrer räumlichen Gruppierung (Standorts- oder Standraumproblem) als auch ihrer Beschaffenheit (Strukturierungsproblem) und ihrer Funktionen bzw. Leistungen bzw. ihrer Bedeutung für das Ganze (Bedeutungs- oder Funktionsproblem) zu gedenken, und nicht geringere Wichtigkeit kommt ihrer (rechtlichen und finanziellen) Verwirklichung bzw. Sicherung zu. Der Leitbildentwurf, der sowohl in Form von Karten als von Modellen, Bildern oder verbal vorzunehmen ist. erlaubt auf Grund der Bedarfs- bzw. Bedürfnisanalyse zu Entwicklungsprogrammen vorzuschreiten, denen auch Prognosen (der Bevölkerung, ihrer Struktur, der Wirtschaft, des Verkehrs usw.) unterlegt werden können. Solche Programme haben namentlich möglichst exakt die benötigten Flächen bzw. Räume und nicht zuletzt die notwendigen Finanzinvestitionen zu enthalten. Ebenso sollte schon anlässlich ihrer Aufstellung der rechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten gedacht werden.

Die Entwicklungsprogramme sind die unmittelbaren Grundlagen der Landschaftspläne, welche den Kern bzw. das engere Ziel der Landschaftsplanung selbst darstellen. Im Zentrum dieser Phase steht der Landschaft-Gesamtplan, bzw. der Plan, welcher die Flächen der künftigen Gestaltung, Pflege und Nutzung der Landschaft im ganzen ausweist. Ein solcher Gesamtplan im Sinne eines Planes besteht nicht; er ist vielmehr als ein aus verschiedenen Teilplänen, Plänen der Landwirtschaftsgebiete, Wälder, Erholungs- und Schutzgebiete, zusammengesetztes Planwerk entwikkelt, bzw. muss aus diesen kombiniert werden. Sie lassen sich auch für die verschiedenen Planungsebenen wie Gemeinde, Klein- und Grossregionen, Kantone usw. getrennt ausführen, wobei natürlich auch besondere Masstäbe, Generalisierungs- und Detaillierungsgrade möglich und nötig werden. Bei dieser Situation erweist sich auch eine den verschiedenen Bedürfnissen angepasste Differenzierung zweckmässig. Während für Fachleute eine solche bis in die kleinste Einzelheit gehen kann und muss, genügen für die Oeffentlichkeit in der Regel generalisiertere Darstellungen. Auf jeden Fall aber bleibt ein Zentralproblem, dass die erwähnten Teilpläne hinreichend aufeinander (und auf die übrigen Pläne der Orts-, Regional- und Landesplanung) abgestimmt werden; wohl sollen in ihnen die Ansprüche der Spezialgebiete, etwa der Land- und Forstwirtschaft oder des Landschaftsschutzes so klar wie möglich formuliert sein, wobei auch schon in

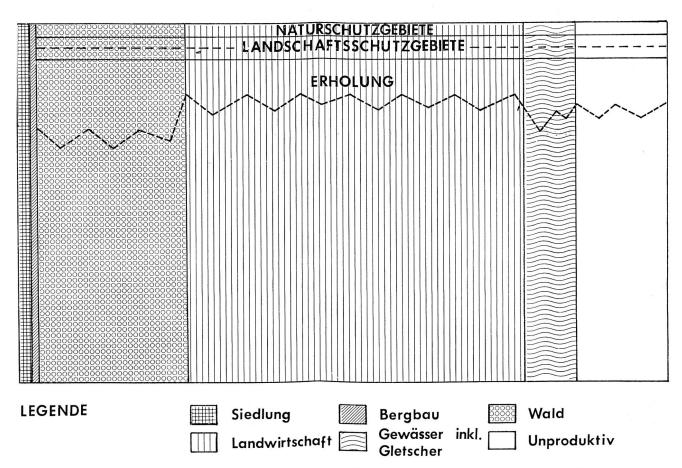
ihnen die notwendige Ko-, Sub- und Supraordination Ausdruck finden mag. Die Hauptaufgabe der Landschaftsplanung ist aber nicht die Anmeldung von Spezialansprüchen, sondern die «landschaftsharmonisierende» Funktion. Denn Landschafts- wie Landesplanung sind ja mit diesem Zweck überhaupt entstanden bzw. kreiert worden. Dass einer solchen Harmonisierung mannigfache: wirtschaftliche, rechtliche, politische und andere Hemmnisse entgegenstehen, muss wohl nicht besonders hervorgehoben werden. Wohl aber erwächst hieraus die Forderung, dass gerade deshalb das ganze Planverfahren in ständiger gegenseitiger Vernehmlassung, Orientierung der Partner (der Auftraggeber und Auftragnehmer [Planer]) vollzogen wird.

Mit der Aufstellung von Plänen ist es übrigens nicht getan. Ihnen sind Planungs- und Nutzungskommentare bzw. -reglemente oder -gesetze zuzuordnen, deren Apodiktizität sie erst rechtskräftig und damit der Verwirklichung zugänglich, ja nötig macht. Diese Zuordnung bzw. Schaffung von Rechtserlassen setzt die Mitwirkung von Juristen auch bei der Landschaftsplanung voraus. Landschaftsplanungsjuristen existieren indes noch kaum; es wäre dringend erwünscht, wenn sich solche in absehbarer Zeit ausbilden würden. Im gleichen Zusammenhang ist klar, dass — insbesondere bezüglich der Schutz-, aber auch der Erholungs- und Landwirtschaftszonenplanung — die Landschaftsplanung sich nur sinnvoll entfalten kann, wenn Gewähr dafür besteht, dass sie sich finanziell sichern lässt. Mit

der technischen muss daher nicht nur die rechtliche, sondern auch die finanzielle Planung Hand in Hand gehen. Mit der Planung von Landschaftsschutzgebieten z. B. ist nicht allein ihre rechtliche, sondern auch die finanzielle Sicherung abzuklären. Das neue Bundesgesetz für Natur- und Heimatschutz sieht daher mit Recht vor, an die Kosten der Erhaltung von schützenswerten Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten, Natur- und Kulturdenkmäler Beiträge (Bund allerdings bis höchstens 50 %) zu gewähren.

Mit allen diesen Massnahmen ist die Aufgabe der Landschaftsplanung, die Gestaltung einer gesunden, schönen, nutzbringenden, kurz, harmonischen Landschaft noch keineswegs gelöst. Die letzten Endes entscheidende Phase, die der Verwirklichung, beginnt vielmehr erst mit dem Abschluss der Pläne, mit

- der Vorlage derselben an den Souverän und mit der Genehmigung durch ihn;
- der Inkraftsetzung und mit der mit ihr sich verbindenden Auftragerteilung an zuständige Planer;
- der Projektierung, d. h. der Aufstellung von Detailplänen;
- der «Bauausführung», d. h. der Landschaftsgestaltung;
- der Pflege der Landschaft und schliesslich
- ihrer harmonisch-pflegerischen Nutzung, die
- immer von Kontrolle bzw. Ueberwachung, unter ständiger Anpassung an die durch Technik, Wirtschaft usw. bedingten Wandlungen zu begleiten ist.



Das Schema des Landschaftsplanes enthält die wesentlichen Flächenkategorien, deren Grösse hier ungefähr den Anteilen der gegenwärtigen Nutzung der Schweiz entspricht. Auf das Produktivland entfallen danach rund 90 %, nämlich auf Siedlungsgebiet 2—3 %, landwirtschaftliches Kulturland 52—53 %, Wald 23—24 %, Gewässer 5 % (inkl. Firn und Gletscher 8—9 %), eigentliches Oedland 11—12 %. Bergbaugebiete wurden nicht ausgeschieden. Entwurf P. Borella, dipl. Forsting.

Es ist klar, dass namentlich die letzteren dauernde Neuplanungen veranlassen, womit sich auch stets wandelnde Zielsetzungen ergeben, die ihrerseits erneute Landschaftsforschungen nötig machen. Wie bei allen andern Dingen ist auch bei der Landschaft dauernder Wechsel ihre absoluteste «Konstante», wodurch ihre Planung ebenfalls in stetem Flusse bleibt.

Die Verwirklichungsphase ist indessen wesentlich Aufgabe der Landschaftsgestalter und -pfleger, der Ingenieure, Architekten, Bauern, Förster und Industriellen usw. Sie steht deshalb ausserhalb unserer Betrachtung, so eng sie mit der Planung verknüpft und verzahnt bleibt — nicht zuletzt weil ihre eingehende Erörterung erheblichen Raum bedürfte, der hier nicht zur Verfügung steht.

Wohl aber sei abschliessend dem Sinn der Landschaftsplanung noch ein kurzes Wort gestattet.

Vom Sinn der Landschaftsplanung

Der Sinn oder der Wert der Landschaftsplanung — ob sie nun lediglich als Teil der Orts-, Regional- und Landesplanung, d. h. als Planung der sogenannten Freigebiete oder als Gesamtplanung, Planung der Gesamtlandschaft aufgefasst wird — ist und muss vor allem darin erblickt werden, der Siedlungs- bzw. Wohn-, Industrie-, Verkehrs- und Infrastrukturplanung dauernd in Erinnerung zu bringen, dass die Berücksichtigung freier und geschützer Räume i. w. S. mit zunehmender Bevölkerungszahl, Industrialisierung, Verstädterung, Mechanisierung und Automatisierung nicht geringer, sondern dringlicher wird, dass diese freien Räume also nicht mehr oder weniger herablassend als Restgebiete aufgefasst werden, als Gebiete, die man ausspart, soweit man sie nicht für die Ueberbauung benötigt. Sie müssen vielmehr als das behandelt werden, was sie realiter sind: grundlegende Voraussetzungen, ja Garanten der Existenz des Menschen (es sei wiederholend nur an Luft, Wasser oder Nahrungsmittel gedacht, ohne welche die schönsten, imposantesten technischen Errungenschaften, alle Erfindungen, alle Weltraumeroberungen, ja die ganze Zivilisation mehr oder weniger hilflose Illusionen blieben).

Carl Hidber, dipl. Ing. ETH, und Dieter Ackerknecht, dipl. Arch. ETH, Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung ETH

Die folgende Arbeit stellt die Zusammenfassung eines zuhanden des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements ausgearbeiteten Berichts dar, der auch den kantonalen Baudirektoren und Planungsämtern zur Stellungnahme und Ergänzung im Hinblick auf den letzten Planungs- und Entwicklungsstand zugestellt wurde.

1. Veranlassung

Die Vollzugsverordnung I zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus vom 22. Februar 1966 beauftragt das ORL-Institut der ETH Da im Zeitalter einer machtvollen Technifizierung aller Lebensbereiche solche Ueberlegungen in Gefahr stehen, bagatellisiert zu werden, erscheint die Erziehung zur Landschaftsplanung als Basis der Erziehung überhaupt nicht weniger wichtig als Erziehung zur Orts-, Regional- und Landesplanung. Und hierbei ist nochmals zu betonen: Eine solche kann nicht im Sinne der verstärkten Spezialisierung, sondern muss als Erziehung zur Integration verwirklicht werden. Dass mit ihr Spezialisierung als Siedlungs-, Verkehrs-, Wirtschaftsplanung usw. parallel zu gehen hat, bedarf sicher keiner Untermauerung: Das Problem etwa der Ausscheidung und Pflege stadtnaher Erholungsgebiete, insbesondere stadtnaher Wälder, zeigt zur Genüge, dass ihre Sicherung sich nur in engster Zusammenarbeit von Spezialisten: Förstern, Naturwissenschaftern, Erholungsplanern, Sozialwissenschaftern usw., und Landschaftsplanern wesensgemäss und erfolgreich ermöglichen lässt. Wann allerdings diese Erziehung einzusetzen hat, ist ein Kapitel, das besonders sorgfältiger Studien bedarf; das eine lässt sich aber schon hier sagen: Sie kann nicht früh genug beginnen.

Zusammengefasst: Landschaftsplanung als Planung des (Natur und Kultur-)Landschaftsganzen und im Sinne einer sowohl optimalen als auch nachhaltigen schützenden und pfleglichen Landschaftsgestaltung und -nutzung beansprucht die Aufmerksamkeit aller, die am Fortbestehen einer gesunden Menschheit in gesunden Lebensräumen interessiert sind.

Quellen: Die Literatur über Landschaftsplanung ist bereits sehr zahlreich. Jedoch erscheint sie zur Hauptsache in verschiedenen Zeitschriften zerstreut. Als erste Einführung, die namentlich schweizerische Verhältnisse berücksichtigt, sei die «Einführung in die Landschaftsplanung» des einen Verfassers der vorstehenden Skizze (J. Jacsman) genannt. Für eingehendere Studien bieten die «Mitteilungen zur Landschaftspflege», welche die Bundesanstalt für Vegetations-, Naturschutz und Landespflege in Bad Godesberg (1960 ff.) herausgibt sowie die meisten geographischen Zeitschriften (vgl. C. D. Harris: International list of geographical serials, Chicago 1960 ff.) ein ebenso vielfältiges wie wertvolles Material.

Landesplanerische Prioritätszonen

mit der Ausarbeitung von landesplanerischen Prioritätszonen. Art. 13 der erwähnten Verordnung führt aus: «Es sind unverzüglich die Grundsätze zu bestimmen, nach denen Gebiete, die vor der Besiedlung oder vor einer unverhältnismässigen Vergrösserung der Bevölkerung stehen, im Sinne von Prioritätszonen ausgeschieden werden; es sind entsprechende Uebersichtskarten zu erstellen.» Ausserdem heisst es in Art. 18 im Zusammenhang mit den Beitragsvoraussetzungen zu Regional- und Ortsplanungen: «Planungen in Prioritätszonen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken; in Konfliktsfällen sind sie andern Planungen vorzuziehen.»